



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 11.061/29-III/3/88

An das  
Präsidium des  
NationalratesParlament  
1017 WIEN

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |              |
| Zl.                    | 58 - GE 9 88 |
| Datum:                 | 5. SEP. 1988 |
| Verteilt:              | 5. OKT. 1988 |

*Li Pomtner*

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Überwachungsgebührengesetz-Novelle.

Beilagen

Wien, 29. September 1988  
Für die Bundesministerin:  
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A:

*Groß*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Zl. 11.061/29-III/3/88

An das  
Bundeskanzleramt -  
VerfassungsdienstBallhausplatz 2  
1010 W i e nÜberwachungsgebührengesetz  
Ressortstellungnahme  
Zu GZ. 602.322/12-V/1/88

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zu dem mit oben zitierter Geschäftszahl übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

Der Entwurf beinhaltet die Gebührenpflicht für die Überwachung von Veranstaltungen, wenn die Überwachung über das normale Ausmaß hinausgeht. Fest steht, daß der Begriff "normalmäßige Wahrnehmung ..." zu unbestimmt ist, da er sowohl rechtlich nicht eindeutig geklärt ist (Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei sind gesetzlich nicht abgegrenzt), als auch begrifflich der Auslegung im Einzelfall zu viel Spielraum läßt. Da nun offensichtlich nicht mehr zu prüfen ist, ob die Veranstaltung bzw. die Überwachung vorwiegend im privaten Interesse liegt, sondern es nur mehr auf eine über das normale Ausmaß hinausgehende Überwachung ankommen soll, ergibt sich das Problem, daß sowohl die Überwachung großer Sportveranstaltungen, wie etwa die Abhaltung einer Vershrentenolympiade ("Paralympics"), Weltmeisterschaft etc., als auch unter Umständen die von Sportveranstaltungen kleinerer, eher mittel- loser Sportvereine unter diesen Begriff fallen und diese Veranstaltungen daher zusätzlich finanziell belastet werden, wobei allenfalls deren Durchführung gefährdet sein könnte.

Aus der Sicht des ho. Ressorts müßten daher für derartige Veranstaltungen, für die auch bisher keine Überwachungsgebühren zu begleichen waren (siehe z.B. die Weltwinterspiele für Körperbehinderte - Paralympics in Innsbruck 1988), Ausnahmeregelungen gefunden werden.

Wien, 29. September 1988  
Für die Bundesministerin:  
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A:

*Groß*